



Wichtige KFZ Daten!

Länge: 4542 cm
 Breite: 1851 cm
 Höhe: 1407 cm
 Leergewicht: 1675.000 kg
 Nutzgewicht: 405.000 kg
 Zulässiges Gesamtgewicht: 2080.000 kg

Wichtige Telefonnummern

Polizei: 133
 Feuerwehr: 122
 Rettung: 144
 Autopanne: 0664 460 99 31
 0664 210 40 56

Power Cars GmbH, Koningsberger Str. 3, 9020 Klagenfurt a.W.

Klagenfurt den: 22.11.2024

Uhrzeit: 05:44:07

Karlo Colic

§ 4 Z4.2 Mietvertragsbeginn: 22.11.2024 05:30

Gebuchtes Paket: 02:00:00 Stunden

Paketkilometer: 150 km

Mietvertrag Ende: 22.11.2024 07:30:00

Rosenegger Strasse 5, 9020 Klagenfurt a.W.

Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug Nr.: 2000

Zwischen:

Power Cars GmbH office@powercars.io

Koningsberger Strasse 3 +43 664 460 99 31

9020 Klagenfurt a.W. +43 664 210 40 56

-> nachstehend als Vermieter bezeichnet - und

Hauptfahrer: Fahrer 2 im Vertrag mit langen Name,
 Koningsberger Str. 3, 9020 Klagenfurt

Zusatzfahrer: Fahrer 2 im Vertrag mit langen Name,
 Koningsberger Str. 3, 9020 Klagenfurt

-> Hauptfahrer nachstehend als Mieter
 bezeichnet Wird folgender Mietvertrag
 geschlossen.

KFZ Type: Audi RS3 Limusine
 Hubraum: 2480
 Fahrgestellnummer: WUAZZZGYXPA906029
 Pol. Kennzeichen: K-530 OJ
 KW: 294 PS: 400
 Kilometerstand: 52311

§ 1.0 Mietgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Kraftfahrzeug, Fahrzeugtyp: ->
- 1.2 Das Kraftfahrzeug verfügt über folgende Ausstattung: Warndreieck, Verbandskasten und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug
- 1.3 Das Kraftfahrzeug wird mit vollem Tank übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.
- 1.4 Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen: Vollkasko Versicherung bis 5000€ Selbstbehalt
- 1.5 HINWEIS: insofern Sie keine Kautionsversicherung von 80,00€ für die Schadens Summe von 10.000€ buchen bleibt der Selbstbehalt unangetastet.

§ 2.0 Zustand des Fahrzeuges

- 2.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt. Die Kosten für die Reinigung variieren je nach Verschmutzungsgrad, Reinigungskosten erheben wir mit 50.- € inkl. MwSt. nach der zurückstellung des KFZ-s indem es nicht im Übernahme zustand zurückgelegt worden ist.
- 2.2 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages(Fahrtenbuch inkl. Reifenprofiltiefe). Das Fahrzeug hat keinerlei Beschädigungen. Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

§ 3.0 Mieter

- 3.1 Mieter und Vermieter bestätigen, auf die PS-starken Mietfahrzeuge eingewiesen und eingeschult worden zu sein, dies vor Fahrtantritt. Ohne ausreichende Einschulung am gemieteten Fahrzeug darf Mieter das Fahrzeug nicht benutzen. Auch nur darf Mieter das Fahrzeug benutzen, die die Erfahrung mit PS-starken Autos haben und mit diesen umgehen können und dürfen. Straßenverkehrsneulinge und unerfahrene Verkehrsteilnehmer dürfen das Fahrzeug keinesfalls benutzen.
- 3.2 Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt und gibt seine persönlichen Daten



wie folgt an:

Karlo Colic Rosenegger Strasse 5, 9020 Klagenfurt a.W.

Fahrer 2 im Vertrag mit langen Name Koningsberger Str. 3, 9020 Klagenfurt

3.3 Der Mieter gibt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages sein Einverständnis personenbezogene Daten zu speichern und zu führen, sowie weiterzugeben.

§ 4.0 Übergabe, Mietdauer

4.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird Folgendes vereinbart: Der Mieter holt das KFZ bei Power Cars Gmbh in der Koningsberger Straße 3, 9020 Klagenfurt ab und bringt es dorthin nach ablauf der Vereinbarten Mietdauer zurück.

4.2 Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe

4.3 Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklich schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Rückgaben des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.

4.4 Die Mietzeit umfasst die Zeit zwischen Übernahme und zurückstellung des KFZ-s und ist strikt einzuhalten. Eine Ausweitung der vereinbarten Zeit wird nachträglich verrechnet. Zusatzkosten ergibt sich aus der zum Reservierungszeitpunkt aktuellen Preisliste.

4.5 Eine Tagesmiete entspricht 24 Stunden, Mietdauer nach gebuchtem Tarif oder nach Vereinbarung(z.B. 4 Stunden Paket KFZ Übergabe 10:30 Uhr zurückstellung ist 14:30 Uhr)

§ 5.0 Miete, Kautio

5.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten: Mietpreis pro Stunde/Tag/Woche: € inkl. 20% MwSt, brutto. Für die vereinbarte Mietzeit ergibt sich mithin ein Gesamtmietpreis in €(EUR) inkl. 20% MwSt.

5.2 Die Mietzahlung ist fällig spätestens bei der Abholung des KFZ-s, nachstehend als Mietvorauszahlung bezeichnet.

5.3 Der Mieter leistet ferner eine Kautio in Höhe von 0.- €. Die Kautio dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

5.4 Kosten für Kraftstoff- und Motoröl sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeuges in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.

§ 6.0 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges, Einhaltung der StVO

6.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ausschließlich in gesicherten Garagen abstellen darf. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das



Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Teilnahmen an Geländefahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

6.5 Der Mieter und Fahrer verpflichtet sich die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

6.6 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht, trotz Vorlage des originalen Führerscheins als Nachweis.

6.7 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

6.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

§ 7.0 Gebrauchseintrüchtigungen, Reparaturen

7.1 Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 10,00 EUR) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler, Reifenschaden, Felgenschaden) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

7.2 Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

7.3 Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler, Beschädigung am Reifen, bei Aussperrung) verursacht wurde.

7.4 Der normale Verschleiß ist als Teil des Mietpreises anzusehen, für alles weitere hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Ein erheblicher Abrieb wird auf unsachgemäßen Gebrauch zurückgeführt durch Mieter (z.B. Starke Reifenabnutzung durch Driften, Felgenbeschädigung, Reifenbeschädigung)

§ 8.0 Verhalten bei Verkehrsunfällen

8.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.



8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

8.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, ins besondere der Straßenverkehrsverordnung (Kurzform: StVO), während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

8.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

8.6 Dokumentierter Schaden am KFZ: ** keine Schäden vorhanden **

§ 9.0 Besondere Vereinbarung

9.1 Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende: ** keine Besonderen Vereinbarung **

9.2 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Ausfertigung ein Original darstellt, von welcher jeder Vertragsteil einen erhält und ordnungsgemäß im Wege der Selbstberechnung angezeigt und vergebührt wird.

§ 10.0 Nebenabreden

10.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Klagenfurt den: 22.11.2024

Hauptfahrer: Karlo Colic, Rosenegger Strasse 5, 9020 Klagenfurt a.W.

Power Cars GmbH
Vermietung von Sportwagen

ATU79222002

Klagenfurt den: 22.11.2024

Power Cars GmbH,
Koningsberger Str. 3,
9020 Klagenfurt a.W.

Klagenfurt den: 22.11.2024

Zusatzfahrer: Fahrer 2 im Vertrag mit langen Name,
Koningsberger Str. 3, 9020 Klagenfurt